



**Hinweise zur Famulatur für Studierende
an den Studienorten Göttingen und Hannover**
Stand: November 2021

Die Famulatur wird nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeleistet. Die einzuhaltenden Vorgaben ergeben sich aus § 7 der Approbationsordnung für Ärzte. Dieser hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.
- (2) Die Famulatur wird unter der Leitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abgeleistet.
- (3) Die Famulatur wird abgeleistet
 1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
 2. für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung,
 3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und
 4. für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Satz 1 Nummer 3 ist auf Studierende, die bis zum 10. Juni 2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben, in der am 30. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Jahr.

- (4) Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.
- (5) Die viermonatige Famulatur (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

Anmerkungen:

- **Form:** Das Famulaturzeugnis ist mit dem Stempel der Einrichtung zu versehen und von dem Arzt zu unterzeichnen, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist. Das Zeugnis muss am letzten Tag der Famulatur oder danach ausgestellt werden. Eine Aussage über etwaige Fehltagel ist zwingend erforderlich. Abgeänderte Famulaturzeugnisse ohne Nachtragsvermerk werden nicht anerkannt.
- **Dauer:** Insgesamt sind bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vier Monate Famulaturzeit nachzuweisen. Als Monat wird insoweit ein Zeitraum von 30 Tagen anerkannt (vier Wochen sind also nicht ausreichend). Maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage, d.h. Wochenenden und gesetzliche Feiertage zählen zur Famulaturzeit.
- **Fehltagel:** Werden in der Famulaturbescheinigung Fehltagel ausgewiesen (unabhängig vom Grund), müssen diese direkt im Anschluss an die Famulatur nachgeleistet werden.
- **Aufteilung:** Die Famulaturen müssen jeweils einen Zeitraum von einem Monat abdecken. Kürzere Zeiträume („Splitting“) sind nicht zulässig. Für Studierende der Universität Göttingen gilt, dass vor dem 01.11.2021 abgeleistete 15-tägige Abschnitte der stationären Famulatur noch komplettiert werden können. Für Studierende der Medizinischen Hochschule Hannover gilt, dass vor dem 01.10.2018 abgeleistete 15-tägige Abschnitte der stationären Famulatur noch komplettiert werden können.
- **Ausland:** Im Ausland dürfen Famulaturen nur in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistet werden. Für die Anerkennung einer im Ausland abgeleisteten Famulatur muss das Famulaturzeugnis in deutsch-englischer Version vorgelegt werden. Zusätzlich wird ein Arbeitszeugnis verlangt. Hierfür gibt es keinen Vordruck, vielmehr ist darauf zu achten, dass dieses auf dem Geschäftspapier der jeweiligen Einrichtung, d.h. mit den entsprechenden Kontaktangaben, ausgestellt wird. Des Weiteren muss es eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung enthalten, welche die genaue Zuordnung der Famulatur ermöglicht. Auch soll eine kurze Selbstbeschreibung der ausstellenden Stelle enthalten sein. Das Arbeitszeugnis soll, wie das Famulaturzeugnis, ebenfalls gestempelt und unterschrieben sein. Die Nachweise werden im Original (keine Scans, keine Kopien) benötigt. Sofern das Arbeitszeugnis nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt ist, ist darüber hinaus eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers erforderlich. Dies gilt allgemein auch für fremdsprachige Stempel.
- **Anerkennung:** Im Anschluss an die Ableistung der viermonatigen Famulatur ist eine baldige Anerkennung durch das Landesprüfungsamt zu empfehlen, um im Hinblick auf die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Klarheit zu schaffen. Bei Zusendung der Unterlagen an das Landesprüfungsamt ist in jedem Fall das hierfür vorgesehene Formular zu nutzen. Dieses findet sich auf der Website unter „Downloads Abteilung 2“. Für die Anerkennung der viermonatigen Famulatur sind des Weiteren einzureichen:

- Vollständige Famulaturzeugnisse im Original
 - Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Äquivalenzbescheinigung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Original
 - aktuelle Studienzeitbescheinigung (nicht: Immatrikulationsbescheinigung)
- ⇒ Allgemein gilt: In Zweifelsfällen nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner des Landesprüfungsamts auf.